

gesetzlichen Rentenversicherung müssen fünf Jahre an Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt sein. Beitragszeiten im anderen Vertragsstaat – nicht jedoch Kindererziehungszeiten – werden zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen hinzugerechnet, sofern die im jeweiligen Sozialversicherungsabkommen vorgesehene Mindestversicherungszeit erfüllt ist.¹⁵

6. Resümee

Die deutsche Wiedervereinigung hat einen Impuls für die abschließende Klärung der Ansprüche von Opfern des 2. Weltkrieges und des Nationalsozialismus gegeben, weil das Londoner Schuldenabkommen durch den sog. 2+4-Vertrag abgelöst wurde. Die Rechtsprechung ist zwar ebenfalls in Bewegung geraten und hat sich aus ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten mit der Zwangsarbeit im Dritten Reich beschäftigt. Die Entscheidungen, so fundiert und recht-

lich überzeugend sie aus fachlicher Sicht sind, betreffen jedoch Randbereiche innerhalb der bisherigen Staatshaftungs-, Wiedergutmachungs- und Sozialversicherungssysteme. Insofern offenbaren sie eher die Lücken als die Geschlossenheit der bisherigen Systeme. Wirft man beispielsweise im Anschluß an die Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein die Frage auf, welches Leistungssystem die psychischen Folgeschäden von nach Deutschland zwangsdeportierten Frauen erfaßt, die durch deutsche Männer vergewaltigt wurden,¹⁶ so ist die Antwort einfach: keines.

Es ist nach wie vor notwendig, die Forderung nach einer staatlichen Leistung für solche Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in der Zeit des Nationalsozialismus zu erheben, die nicht von den bisherigen Wiedergutmachungssystemen erfaßt sind. Dabei muß jedoch deutlich gemacht werden, was mit einer solchen Rente oder einmaligen Leistung ausgeglichen werden soll. Die obige Übersicht zeigt, daß es viel auszugleichen gibt: bleibende Gesundheitsschäden, entgangene Beitragszeiten, entgangener Lohn, Schadensersatz für völkerrechtswidriges Verhalten und nicht zuletzt Schadensersatz für menschenunwürdige Behandlung.

15. Zu den rentenversicherungsrechtlichen Aspekten verfolgungsbedingter Zwangsarbeit im Nationalsozialismus sind der Vollständigkeit halber aus neuerer Zeit die Entscheidungen des BSG vom 18. Juni 1997 zur Arbeit im Ghetto Lodz nennen. Das Urteil hat zur Folge, daß dem Personenkreis der osteuropäischen Juden zum Teil zusätzliche Nachentrichtungsrechte eingeräumt und teilweise Ansprüche auf Altersrente dem Grunde nach begründet werden. Daß diese Fragen erst jetzt entschieden wurden, hängt mit den neueren Änderungen des Fremdrentengesetzes entstanden. vgl BSG, SozR 3-220 § 1248 Nr 15 – BSGE 80, 250 ff, vertiefend dazu Pawlita, SozVers 1998, 90 ff; ders. ZSR 1998, 1 ff.

16. Instrukтив dazu: Mendel, Zwangsarbeit im Kinderzimmer. „Ostarbeiterinnen“ in deutschen Familien von 1939 – 1945. Gespräche mit Polinnen und Deutschen, 1994

Barbara Scharping

Entschädigungsansprüche nach Sexualstraftaten

Das Bundessozialgericht hat sich in drei Entscheidungen vom 18.10.1995 (SGB 1996, 14) mit Entschädigungsansprüchen nach Sexualstraftaten befaßt.

In der ersten Entscheidung wird zu Kausalitätsproblemen bei psychischen Folgen Stellung genommen, in der zweiten Entscheidung wird die Problematik des tätlichen Angriffs bei „gewaltfreiem“ sexuellen Mißbrauch erörtert.

Zu beiden Entscheidungen sollen noch offene Fragen angesprochen und Lösungsansätze diskutiert werden.

In der dritten Entscheidung werden Entschädigungsansprüche abgelehnt, wenn infolge der Straftat eine Schwangerschaft eintritt, das Kind gesund zur Welt kommt und keine gesundheitlichen Folgen i.S.d. Bundesversorgungsgesetzes bei Mutter oder Kind vorliegen. Nach der Entscheidung des ersten Senats des BVerfG vom 12.11.1997 (Az 1 BvR

479/92, NJ W 1998,519) soll überprüft werden, ob nicht auch in diesen Fällen Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erneut zu überdenken sind.

Dem ersten Urteil (9/9a RVg 4/92) (STREIT 96, 125 ff.) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin machte wegen der psychischen Folgen eines Vergewaltigungsversuchs Anspruch auf Versorgung nach dem OEG geltend. Das SG hatte ein psychiatrisches Gutachten mit psychologischem Zusatzgutachten eingeholt und die Beklagte zur Rentengewährung verurteilt. Die neurotische Persönlichkeitsstruktur der Klägerin sei vor der Straftat kompensiert gewesen und wäre ohne den Vergewaltigungsversuch auch kompensiert geblieben. Das LSG hatte die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und sich ebenfalls dem Gutachten angeschlossen. Für

die Gesundheitsstörungen seien die Folgen des Vergewaltigungsversuchs gleichwertige Mitursache neben einer bereits vor der Gewalttat bestehenden, von der Klägerin aber kompensierten neurotischen Störung gewesen. In der zugelassenen Revision rügte die Beklagte u.a. daß die Folgen der Gewalttat eine vorbestehende Erkrankung nur vorübergehend und nicht in einem rentenberechtigenden Grad verschlimmert hätten.

Das Bundessozialgericht hat die Revision zurückgewiesen, da das LSG die auf Dauer vorhandene psychische Krankheit der Klägerin zu Recht als durch die Gewalttat entstanden und damit als Schädigungsfolge beurteilt habe.

Das BSG erkennt an, daß insbesondere bei seelischen Krankheiten Unsicherheit in der Kausalitätsbeurteilung bestehe. Veranlagung, Umwelteinflüsse, Lebensführung und andere Ereignisse seien als ebenfalls wirkende Mitursachen praktisch in jedem Fall festzustellen, nicht aber sachgerecht zu gewichten. Deshalb sei wiederholt darauf hingewiesen worden, daß medizinische Gutachten im Einzelfall regelmäßig nichts Überzeugendes zur Ursachenfrage sagen können. Die Gutachten kämen häufig zu gegensätzlichen Ergebnissen, die auch nach erneuter Begutachtung nicht in Einklang gebracht werden könnten. Demzufolge lasse sich offenbar nicht überzeugend klären, ob und nach welchem Mechanismus ein Ereignis ein Dauerleiden verursache, oder in welchem Umfang schon eine Anlage von Krankheitswert vorhanden war.

Wenn aber die herrschende Meinung in der medizinischen Wissenschaft die Belastung allgemein für geeignet halte, die Krankheit hervorzurufen, könne ein Ursachenzusammenhang in Betracht gezogen werden.

Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen erfüllt, unter denen nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachter Tätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem entschädigungspflichtigen Vorgang und einer seelischen Krankheit bejaht werden könne.

1. Der mit Todesdrohung verbundene Vergewaltigungsversuch war eine extreme seelische Belastung der Art, wie sie in den „Anhaltspunkten“ (auszugsweise abgedruckt im Anhang) geschildert sind.
2. Im Anschluß an die Gewalttat sind Symptome aufgetreten, die als posttraumatische Belastungsstörung im Sinne der „Anhaltspunkte“ (s. Anhang) zu beurteilen sind.
3. Einige Jahre vor der Gewalttat lagen weder solche Symptome noch andere Hinweise auf die seelische Krankheit der Klägerin vor.

Das LSG durfte demnach feststellen, daß sich die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs we-

gen der eindeutigen Ermittlungsergebnisse zur Wahrscheinlichkeit verdichtet hatten. Dem stand auch nicht entgegen, daß weitere Tatsachen aufgedeckt wurden, die auf eine Verschlimmerung der tatunabhängigen Erkrankung hinwiesen. Das BSG verweist auf die Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes und stellt fest, daß das LSG dennoch nicht verpflichtet war, weitere Ermittlungen anzustellen. Nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes wird der ursächliche Zusammenhang vermutet, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Ausbruch der Erkrankung nicht mehr als 8 Monate liegen (vgl. § 28 II i.V.m. § 15 II BEG i.d.F.v. 29.6.1956, BGBl. I S. 559). Dieser Grundgedanke der Beweislastumkehr könne im Hinblick auf § 5 SGB I, wonach die verschiedenen Gebiete des sozialen Entschädigungsrechts nicht unverbunden nebeneinanderstehen, sondern in den wesentlichen Grundgedanken übereinstimmen, jedenfalls bei einer besonders belastenden Gewalttat angewandt werden. Diese durch die Beweislastumkehr bestärkte wahrscheinliche Kausalität könne nur durch eine sichere andere Kausalität widerlegt werden. Andere, nur wahrscheinliche Ursachen, wie im vorliegenden Fall angesprochen, seien hier nicht ausreichend.

In dem zweiten Verfahren (9 RVg 4/93; veröffentlicht mit Anm. Bernd Schäfer in SGB 1996, 437) ging es um die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch nach dem OEG auch dann gegeben ist, wenn der sexuelle Mißbrauch eines Kindes „gewaltfrei“ erfolgt ist. Die Versorgungsverwaltung hatte Ansprüche abgelehnt, da in diesen Fällen nicht von einem tätlichen Angriff im Sinne des § 1 I OEG ausgegangen werden könne.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, daß auch der gewaltlose sexuelle Mißbrauch eine Gewalttat i.S.d. OEG sein kann. Die innere Einstellung des Täters gegenüber dem Opfer spiele hierfür ebensowenig eine Rolle wie die Empfindungen oder Wahrnehmungen des Opfers selbst. Im Rahmen des § 176 StGB sei eine vom Täter geltend gemachte „freundschaftliche“ Einstellung gegenüber dem Opfer möglicherweise für die Strafhöhe, nicht aber die Strafbarkeit als solche entscheidend. Eine besondere Feststellung der Feindseligkeit als innere Tatsache sei jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine Straftat handele.

Auch die Tatbegehung im innerfamiliären Bereich oder aber ein zwischen dem Täter und Opfer bestehendes Vertrauensverhältnis spreche nicht gegen die Gewährung von Entschädigungsansprüchen. Zwar sei dieser Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung weitgehend entzogen, so daß die Entschädigung nur schwer mit dem Versagen staatlichen Schutzes vor Gewalttaten begründet werden könne; Entschädigungsansprüche für gesundheitliche Schä-

den, die durch innerfamiliäre Straftaten entstanden sind, werden durch das Opferentschädigungsgesetz gerade nicht ausgeschlossen. Entscheidend gegen die Ausgrenzung einzelner Fälle des sexuellen Mißbrauchs spreche aber, daß die Abgrenzung im Einzelfall nur um den Preis einer weiteren Schädigung des Opfers zu verwirklichen sei. Seelische Schäden könnten erst durch weitere Befragungen nach Abschluß des Strafverfahrens hervorgerufen oder aber verstärkt werden, wenn das Kind nach dem Strafverfahren erneut mit dem Trauma konfrontiert werde. Demnach kommt es auf einen „Tätlichen Angriff“ im herkömmlichen Sinn nicht an.

Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28.11.1996 (BArbBl 1997, Heft 2, S. 97) sollen die Grundsätze dieses Urteils „auf ähnlich gelagerte Fälle Anwendung finden, in denen etwa Heranwachsende oder Erwachsene Opfer eines sexuellen Mißbrauchs werden.“ Es sollen die Fälle erfaßt werden, in denen Opfer auf Widerstand verzichten, weil sie sich in hilfloser Lage befinden oder Widerstand gegen den Täter zwecklos erscheint; wenn die Überlegenheit des Täters auf der geistigen, seelischen oder körperlichen Widerstandsunfähigkeit des Opfers beruht oder der Täter im Rahmen eines Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses seine dominierende Stellung ausnutzt.

Problematisch aus der Sicht betroffener Opfer erscheint an beiden Entscheidungen nach wie vor der erforderliche Kausalitätsnachweis der psychischen Folgen zur Tat.

Das Urteil des BSG vom 18.10.1995, 9/9a Rvg 4/92, bringt durch die Umkehr der Beweislast analog § 28 II i.V.m. § 15 II BEG wesentliche Erleichterung in den Fällen, in denen die gesundheitlichen Folgen der Tat im geforderten zeitlichen Zusammenhang von 8 Monaten nicht nur auftreten, sondern auch nachweisbar sind.

Die neueren Erkenntnisse aus der Traumaforschung und insbesondere zur posttraumatischen Belastungsstörung zeigen aber, daß das Vermeidungsverhalten eine wesentliche Erscheinungsform der Erkrankung sein kann.¹ Gerade in mittleren bis schweren Fällen besteht die Gefahr, daß aufgrund der Erkrankung die erforderliche Hilfe nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen mit gesteigertem Vermeidungsverhalten können daher nach wie vor erhebliche Beweisprobleme entstehen, da gerade keine medizinische Hilfe in Anspruch genommen wird und Befunde damit nicht vorliegen. Daß diese Beweisprobleme auch mit gutachterlicher Hilfe nur schwer gelöst werden können, hat das BSG in der ersten dargestellten Entscheidung ausgeführt.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die Symptome erst nach einer Latenzzeit von mehreren Wochen oder auch Monaten auftreten können. Im DSM IV wird von einem „Typus mit verzögertem Beginn“ gesprochen, wenn die Symptomatik später als sechs Monate nach der Straftat auftritt.²

Hinzu kommt, daß das BSG in seiner zweiten Entscheidung auf die Gefahr einer sekundären Victimisierung durch spätere Befragung und erneute Konfrontation mit dem Trauma hinweist. Sicherlich können auch diese Gespräche den Einstieg in eine therapeutische Behandlung bedeuten und müssen nicht zwangsläufig negative Folgen haben. Problematisch werden sie jedoch dann, wenn OEG-Anträge umgehend nach der Tat gestellt werden, die Entscheidung und insbesondere Klärung der medizinischen Folgen jedoch erst Jahre später erfolgt. Hier ist zumindest – wenn gewünscht – soweit wie möglich die Begutachtung nach Aktenlage zu fordern.

Ein anderer Ansatz wäre folgender:

- 1 Hinweis der Redaktion: vgl. Judith Lewis Herman, Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden, München 1993 (Rez. s. STREIT 2/98, 85), und Ilka Quindeau, Trauma und Geschichte, Frankfurt/M. 1995.
- 2 Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV, übersetzt nach der 4. Aufl. des „Diagnostic and statistical Manual of Mental Disorders“ der American Psychiatric Association. Dt. Bearbeitung: Saß / Wittchen / Zaudig, S. 487 ff.

Das OEG ist auf die Kriegsopferversorgung „aufgepfropft“ worden. Dies hat im Verhältnis zu Entschädigungsregelungen anderer Staaten zu günstigen Regelungen geführt, ohne die spezifischen Belange der Opfer in ausreichendem Maß zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die psychischen Gesundheitsstörungen, die im Gesetz nicht ausreichend beachtet worden sind.

Für die gesundheitlichen, körperlichen Folgen gibt es in den „Anhaltspunkten“ vielfältige und ausreichende Klassifizierungen, welche körperlichen Schäden welche Einschränkungen verursachen und wie sie zu bewerten sind. Auch im Bereich der psychischen Folgen gibt es nach Aussagen der Medizin Gesetzmäßigkeiten. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht auch in diesem Bereich feste Regelsätze für die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgelegt werden können. Die jetzt aus der Sicht der betroffenen Frauen häufig belastende Begutachtung könnte dann vermieden werden. Nach Höhe der MdE und zeitlicher Dauer der Rentengewährung gestaffelte feste Tabellenwerte würden dann auch die Betroffenen in die Entschädigung einbeziehen, die jetzt wegen der eventuell erfolgenden Begutachtung von einer Antragstellung Abstand nehmen. Zeitliche Differenzierungen sind bereits unter dem Stichwort der „Heilungsbewährung“ bekannt. Eine Begutachtung würde nur dann noch erforderlich, wenn weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden (Dieter Eppenstein, Opferschutz im Sozialrecht, WEISSER RING 1993).

In diesem Zusammenhang soll auf ein weiteres Problem aufmerksam gemacht werden:

Gerade bei innerfamiliären Straftaten werden die Taten und die gesundheitlichen Schäden erst spät bekannt, so daß auch die OEG-Anträge erst nach Jahren gestellt werden. Oder aber die Antragstellung unterbleibt, weil vor dem Hintergrund der Regressansprüche der Versorgungsverwaltung Repressalien befürchtet werden. Gemäß § 1 I Opferentschädigungsgesetz i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz wird Versorgung auch für die Zeit vor der Antragstellung gewährt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. Weiter bestimmt § 60 Abs. 1 Satz 3: „War der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung.“ Insbesondere in Fällen der innerfamiliären Straftaten und damit besonderer psychischer Belastungen oder aber auch Abhängigkeiten bis hin zu Bedrohungssituationen ist die Frage des Verschuldens zu überprüfen. Hier kann die Angst vor dem Täter oder aber die noch nicht erfolgte Trennung durchaus dazu führen, daß eine unverschuldete Verhinderung vorliegt

und damit die rückwirkende Gewährung von Leistungen erfolgen kann.

In Fällen, in denen § 60 BVG nicht greift, kommt ein sozialrechtlicher Wiederherstellungsanspruch nach § 14 SGB I in Betracht.

Im dritten Urteil (9 RVg 7/93, s. STREIT 96, 129 ff.) mußte das Bundessozialgericht über mögliche Entschädigungsansprüche entscheiden, wenn infolge der Straftat eine Schwangerschaft eintritt, das Kind zur Welt kommt und bei Mutter und Kind keine gesundheitlichen Schäden zu beklagen sind.

Zunächst weist das BSG nochmals ausdrücklich darauf hin, daß auch der „gewaltlose“ sexuelle Mißbrauch den Tatbestand des § 1 I OEG erfüllt, da die Rechtsfeindlichkeit entscheidend sei. Dies gelte selbst dann, wenn und soweit das Opfer in die Tat einwillige und nicht in der Lage sei, die Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen. Diese Fähigkeit fehle insbesondere bei Kindern auf sexuellem Gebiet, jedenfalls solange sie nicht strafmündig seien. Auch im Fall der zur Tatzeit 13 Jahre alten Klägerin hat das BSG dies bestätigt. Der Gesetzgeber habe ein besonderes Schutzbedürfnis vor sexuellem Mißbrauch angenommen habe und diesen in § 176 StGB unter erhebliche Strafandrohung gestellt. Diese gesetzliche Wertung schließe es im Bereich des OEG aus, die konkrete Einsichtsfähigkeit des Opfers zu untersuchen. Selbst dann, wenn die „Initiative“ vom Opfer ausgehe, ändere dies nichts an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des erwachsenen Täters.

Das BSG lehnt dennoch Entschädigungsansprüche ab, da keine Gesundheitsschädigung eingetreten sei, für deren gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen Entschädigung zu leisten sei.

Die jetzt geltend gemachten wirtschaftlichen Folgen beruhen nicht auf einer vorsätzlichen Straftat, sondern auf der physischen Existenz des Kindes, die

sowohl die Unterhaltspflicht des Opfers als auch die des nichtehelichen Vaters ausgelöst habe. Dieser mittelbare Zusammenhang reiche aber für einen Entschädigungsanspruch nicht aus. Der Wortlaut „wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen“ setze vielmehr die zuvor genannte gesundheitliche Schädigung voraus, der schädigende Vorgang als solcher reiche hier nicht aus. Diese Voraussetzungen gelten für alle Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes. Eine Ausdehnung der staatlichen Leistungen auf den Ausgleich wirtschaftlicher Folgen jedweder Art sei auch nicht durch den Sinn und Zweck des OEG geboten.

Diese Leistungsbegrenzung sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Dem Gesetzgeber stehe es frei, eine Entschädigung zu gewähren oder aber auch nicht. Demzufolge könne er auch den Leistungsumfang beschränken und auf den aus seiner Sicht dringendsten Regelungsbedarf konzentrieren. Eine Härtefallregelung komme gleichfalls nicht in Betracht, da sich der Ausschluß der Entschädigung aus der Anwendung der Vorschriften des OEG ergebe und nicht aus einem Sonderfall.

Das Bundessozialgericht stellt daher letztendlich darauf ab, daß eine Schwangerschaft keine Krankheit und damit die Verursachung einer auch ungewollten Schwangerschaft keine gesundheitliche Schädigung darstellt, demzufolge kein Gesundheitsschaden vorliegt, für den Entschädigung zu leisten wäre.

Ausgangspunkt für die Überlegungen, ob nicht auch in diesen Fällen den betroffenen Frauen und ihren Kindern Entschädigungsansprüche zustehen, sind Sinn und Zweck des Opferentschädigungsgesetzes und damit die Frage, wie die Bestimmungen des OEG auszulegen sind. Eine ähnliche Fragestellung zur Gesetzesauslegung ergibt sich, wenn der Täter unbekannt ist und das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 1 I OEG nur mühsam bewiesen werden kann. Mit dieser Fragestellung hat sich Dr. Wolfgang Meyer, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, in seinem Beitrag zum 7. Mainzer Opferforum „Angriff ohne Angreifer – Beweisprobleme der Opferentschädigung“ beschäftigt (Opferentschädigungsgesetz, Intention und Praxis Opfergerecht? WEISSER RING, 1996).

In seinem Beitrag kritisiert Dr. Meyer, daß die Rechtsprechung und herrschende Ansicht § 1 Abs. 1 OEG bisher im Rahmen eines haftungsrechtlichen, nicht aber aufgrund des sozialentschädigungsrechtlichen Vorverständnisses des § 5 SGB I interpretierten. „Das haftungsrechtliche Mißverständnis dürfte aber auf der von den verschiedenen Spielarten der sogenannten Aufopferungstheorie nahegelegten Auffassung beruhen, in § 5 SGB I. gehe es um eine Form des Schuldens oder Haftens des Staates. Nach der hier weiterhin vertretenen Theorie der sozialen Zurech-

nung handelt es sich aber bei der sozialen Entschädigung im Sinne dieses sozialen Rechtes nicht um ein Anwendungsfall der Austauschgerechtigkeit, erst recht nicht um einen solchen mit verfassungsrechtlich auch gegenüber dem Gesetzgeber garantierten Entschädigungspflichten. Vielmehr geht es um sozial austeilende Gerechtigkeit, also um Sozialgerechtigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I.“ Dr. Meyer kommt für die Fälle des unbekannt gebliebenen Täters zu dem Ergebnis, daß infolge der positiv-rechtlichen Einordnung des § 1 OEG in die Systematik und Teleologie des § 5 SGB I die Absicherung der Gewaltopfer primärer Gesetzeszweck ist. Der Tatbestand des § 1 OEG sei sozialentschädigungsrechtlich dann aus der Sicht der festgestellten Gewalteinwirkung zu interpretieren, nicht aus der Sicht des einwirkenden Täters. Zu unrecht geleistete Entschädigungszahlungen seien hierbei in Kauf zu nehmen.

Übertragen wir diese Interpretation des Opferentschädigungsgesetzes auf die Fälle der durch eine Straftat verursachten und damit infolge Gewalteinwirkung aufgezwungenen Schwangerschaft stellt sich die Frage, ob bei entsprechender Auslegung des § 1 OEG und § 1 BVG nicht die aufgezwungene Schwangerschaft dem Grunde nach zu Entschädigungsansprüchen führen müßte.

Diskutiert werden Ersatzansprüche nach einer ungewollten Schwangerschaft bisher im Arzthaftungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht mußte Ende des letzten Jahres über zwei Verfassungsbeschwerden von Ärzten entscheiden, die zu Unterhalts- und Schmerzensgeldzahlungen verurteilt worden waren.

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 12.11.1997 (NJW 1998, 519, AZ: 1 BVR 479/92 u.a.) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt, nach der nicht das Kind, sondern die durch seine planwidrige Geburt ausgelöste Unterhaltungsbelastung der Eltern als Schaden im juristischen Sinne angesehen werden. Die Zusprechung von Schadenersatzansprüchen stelle auch keine Kommerzialisierung dar, die das Kind seines Eigenwertes beraube. Nicht die Zubilligung von Ersatzansprüchen und die damit verbundene wirtschaftliche Entlastung der Eltern führe zu eventuellen Schäden und Belastungen der Kinder, wenn sie von der durchkreuzten Familienplanung erfahren. Allein entscheidend ist insoweit das Eltern-Kind-Verhältnis nach der Geburt.

Die im Bereich der Kindsmißhandlung geführte Diskussion zeigt darüber hinaus immer wieder, daß auch wirtschaftliche Probleme ein Grund für Mißhandlungen sein können. Wirtschaftliche Entlastung von aufgezwungener Unterhaltspflicht kann daher auch in der Gesamtsituation entlastend wirken.

Die parallel zur Entscheidung veröffentlichte Stellungnahme des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichts (hierzu Beschluß v. 22.10.1997 / NJW 98,523 f.), der es ablehnt, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen, und die in der Folgezeit geführte und veröffentlichte Diskussion zeigen, welche rechtlichen Probleme bestehen, den Interessen der Betroffenen gerecht werdende Lösungen zu finden.

Übertragen wir nun diese Diskussion auf das Recht der Opferentschädigung. Die Schwanger-

schaft ist zwar keine Krankheit im Sinne des Sozialrechts. Bei sozialentschädigungsrechtlicher Auslegung des OEG/BVG ist sie jedoch als Eingriff in die körperliche Integrität wie eine solche zu bewerten. Zugunsten der betroffenen Frauen und Kinder bleibt zu fordern, daß die infolge der Straftat eingetretene Schwangerschaft und die dadurch entstandene Unterhaltspflicht als „gesundheitliche und wirtschaftliche Folge der Schädigung“ i.S.d. Bundesversorgungsgesetzes anerkannt und Entschädigung gewährt wird.

Auszug aus „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht 1996“

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

GdB/MdE-Tabelle

| | <i>GdB/MdE-Grad</i> |
|--|---------------------|
| Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen | |
| Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen | 0-20 |
| Stärker behindernde Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme Störungen) | 30-40 |
| Schwere Störungen (z.B. schwere Zwangskrankheit) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten | 50-70 |
| mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | 80-100 |

Kausalitätsbeurteilung

Neurosen

Neurosen als Ergebnis einer bis in die Kindheit zurückgehenden seelischen Fehlentwicklung, wobei der pathogene Schwerpunkt auf der Entstehung der prämorbid neurotischen Struktur liegt, können nur dann in einem ursächlichen Zusammenhang mit schädigenden Einflüssen stehen, wenn diese in früher Kindheit über längere Zeit und in erheblichem Umfang wirksam waren.

Folgen psychischer Traumen

(1) Durch psychische Traumen bedingte Störungen kommen sowohl nach langdauernden psychischen Belastungen (z.B. in Kriegsgefangenschaft, in rechtsstaatswidriger Haft in der DDR) als auch nach relativ kurzdauernden Belastungen (z.B. bei Geiselnahme, Vergewaltigung) in Betracht, sofern die Belastungen ausgeprägt und mit dem Erleben von

Angst und Ausgeliefertsein verbunden waren. Bei der Würdigung der Art und des Umfangs der Belastungen ist also nicht nur zu beachten, was der Betroffene erlebt hat, sondern auch, wie sich die Belastungen bei ihm nach seiner individuellen Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit ausgewirkt haben.

Die Störungen sind nach ihrer Art, Ausprägung, Auswirkung und Dauer verschieden: Sie können kurzfristigen reaktiven Störungen mit krankheitswertigen (häufig depressiven) Beschwerden entsprechen; bei einer Dauer von mehreren Monaten bis zu ein bis zwei Jahren sind sie in der Regel durch typische Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung charakterisiert, ohne diagnostisch auf diese begrenzt zu sein; sie treten gelegentlich auch nach einer Latenzzeit auf. Anhaltend kann sich eine Chronifizierung der vorgenannten Störungen oder eine Persönlichkeitsänderung (früher: erlebnisbedingter Persönlichkeitswandel) mit Mißtrauen, Rückzug, Motivationsverlust, Gefühl der Leere und Entfremdung ergeben. Anhaltende Störungen setzen tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende und in der Regel langdauernde Belastungen voraus.

(2) Bei länger anhaltenden Störungen und chronisch verlaufenden (auch „neurotisch“ genannten) Entwicklungen ist zu prüfen, ob die Schädigungsfaktoren fortwirken oder schädigungsunabhängige Faktoren für die Chronifizierung verantwortlich sind („Verschiebung der Wesensgrundlage“, ...). Gleiches gilt für psychogene Symptomverstärkungen oder Symptomfixierungen, die im Gefolge schädigungsbedingter organischer Gesundheitsstörungen auftreten.

(3) Auch die Auswirkungen *psychischer Traumen im Kindesalter* (z.B. sexueller Mißbrauch, häufige Mißhandlungen) sind nach Art und Intensität sehr unterschiedlich. Sie können ebenso zu Neurosen (s.o.) wie zu vorübergehenden oder chronifizierten Reaktionen (...) führen.

(4) *Wunsch- und Zweckreaktionen* als selbständige, auf der Persönlichkeit beruhende, tendenziöse seelische Äußerungen sind nicht Schädigungsfolge.